



I. Sonderschauen

VDH-Mitgliedsvereine können auf Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen für die von ihnen betreute(n) Rasse(n) Sonderschauen angliedern. Sie sind damit Mitwirkende im Rahmen der Internationalen oder Nationalen Rassehunde-Ausstellung, aber nicht eigenständige Veranstalter.

II. Angliederung von Sonderschauen

1. Nationale Rassehunde-Ausstellungen

Der Veranstalter hat allen VDH-Mitgliedsvereinen, die eine Rasse/mehrere Rassen betreuen, die von keinem weiteren Verein im VDH betreut wird/werden, die Angliederung einer Sonderschau zu ermöglichen.

Wird zumindest eine der betreuten Rassen von mehreren VDH-Mitgliedsvereinen vertreten, entscheidet der Veranstalter selbst, welchem Verein er die Angliederung einer Sonderschau ermöglicht.

2. Internationale Rassehunde-Ausstellungen

Der Veranstalter hat allen VDH-Mitgliedsvereinen, die eine Rasse/mehrere Rassen betreuen, die von keinem weiteren Verein im VDH betreut wird/werden, die Angliederung einer Sonderschau zu ermöglichen.

Wird zumindest eine der betreuten Rassen von mehreren VDH-Mitgliedsvereinen vertreten, gilt folgende Regelung: Die die Rasse bzw. Rassen vertretenden VDH-Mitgliedsvereine einigen sich verbindlich auf die Durchführung der Sonderschauen auf allen Internationalen Rassehunde-Ausstellungen des betreffenden Veranstaltungsjahres und teilen dies dem VDH schriftlich mit. Einigen sich die beteiligten VDH-Mitgliedsvereine nicht bis zum 1. Dezember bezüglich der Veranstaltungen des übernächsten Jahres, teilt der VDH-Ausstellungs-Ausschuss die Sonderschauen bei den Internationalen Rassehunde-Ausstellungen zwischen diesen verbindlich auf.

Hierbei kann der VDH-Ausstellungs-Ausschuss nach dem nachfolgenden Verteilungsmodell vorgehen. Der VDH-Ausstellungs-Ausschuss teilt die Sonderschauen jeweils für ein komplettes Veranstaltungsjahr zu; die Zuteilung kann jeweils für einzelne Rassen oder für Rassegruppen vorgenommen werden.

Die Einigungen bzw. Zuteilungen des VDH-Ausstellungs-Ausschusses gelten für mindestens ein Jahr.

Verteilungsverfahren für die Vergabe von Sonderschauen

Der prozentuale Anteil der betreffenden Vereine an den zu verteilenden Sonderschauen wird nach folgendem Schlüssel errechnet:

a) Mitgliederzahl: 50 %

(Rassebezogen. Wenn ein Verein mehrere Rassen betreut, die teilweise nicht für die Verteilung relevant sind, ist die Mitgliederzahl nach der Gesamtzahl der Welpen des letzten Jahres prozentual zu der Gesamtmitgliederzahl des betreffenden Vereins festzustellen).

b) Welpenzahl: 30 %



(Anzahl der im Vorjahr ins Zuchtbuch eingetragenen Welpen der betreffenden Rasse).

c) Anzahl der aktiven verschiedenen Züchter: 20 %

(Anzahl der aktiven verschiedenen Züchter für die betreffende Rasse im Vorjahr – von wie viel verschiedenen Züchtern wurden Welpen der betreffenden Rasse im Vorjahr ins Zuchtbuch eingetragen?)

Ausgleich für Vereine, in denen nicht wenige „Großzüchter“ für eine hohe Welpenzahl sorgen).

d) Vorläufige Mitgliedsvereine erhalten im Folgejahr nach ihrer Aufnahme keine Sonderschau. Danach erhalten sie 50 % des errechneten Anteils; die verbleibenden 50 % werden auf den (die) anderen Verein(e) anteilmäßig aufgeteilt.

Als Ergebnis steht für jeden Verein eine Prozentzahl (Summe gleich 100 %) als Anteil für die zu verteilenden Sonderschauen.

Die einzelnen zur Disposition stehenden Internationalen Rassehunde-Ausstellungen werden mit Faktoren versehen und somit gewichtet.

Ausgangspunkt: Durchschnittliche Meldezahl der letzten drei Internationalen Rassehunde-Ausstellungen

Kategorie B: unter 2.000 Meldungen; Faktor: 2

(Int. Rassehunde-Ausstellungen)

Kategorie C: über 2.000 Meldungen; Faktor: 3

(Int. Rassehunde-Ausstellungen)

Kategorie D: über 2.700 Meldungen; Faktor: 4

(Int. Rassehunde-Ausstellungen)

Kategorie E: über 4.300 Meldungen; Faktor: 6

(Int. Rassehunde-Ausstellungen)

Für jede Internationale Rassehunde-Ausstellung wird somit der prozentuale Anteil an der Gesamtverteilung (100 %) festgelegt.

Vorläufige Mitgliedsvereine

Ein VDH-Mitgliedsverein hat im Jahr seiner vorläufigen Aufnahme in den VDH keinen Anspruch auf Angliederung von Sonderschauen. Unterliegt er dem Einigungs- und Verteilungsverfahren gemäß Ziff. 2, kann er keine nachträgliche Berücksichtigung finden, sondern steigt zum frühestmöglichen Zeitpunkt in das Prozedere ein.

3. Nationale und Internationale Rassehunde-Ausstellungen

Gliedert der VDH-Mitgliedsverein bis zu einem vom Veranstalter oder vom VDH festgesetzten Stichtag die Sonderschau nicht an, kann der Veranstalter die Sonderschau selbst durchführen oder einem anderen VDH-Mitgliedsverein übertragen.



III. Durchführung von Sonderschauen auf Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen

1. Allgemeines

Folgende Vorgaben müssen für eine Angliederung und Durchführung von Sonderschauen durch die Vereine erfüllt werden:

1. Der Verein benennt eigene Richter und kommt für die Richterkosten gemäß VDH-Spesenordnung auf, oder er benennt einen Richter aus dem Richterkontingent des Veranstalters (sofern Kapazitäten frei) und kommt anteilig für die Richterkosten des Veranstalters auf.
2. Stellung eines Sonderleiters, der für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung in seinen Ringen verantwortlich ist,
3. Stellung von Ringpersonal, das pro Ring mindestens aus einem Ringsekretär und einem Ringordner besteht,
4. Ordnungsgemäße Aushändigung von Richterberichten und Urkunden an die Aussteller sowie aller für die Ausstellungsleitung bestimmten Belege und Unterlagen.
5. Sonderschauen sind unter Hinweis auf den durchführenden Verein zu veröffentlichen.
6. Der Verein erhält hierfür vom Veranstalter einen Teil des Meldegeldes zurückerstattet. Grundlage ist die Zahl der eingegangenen Meldungen für seine Sonderschau unter Berücksichtigung der hierauf geleisteten Zahlungen. Die Rückvergütung pro Hund beträgt 11,00 Euro bei Internationalen Rassehunde-Ausstellungen und 8,00 Euro bei Nationalen Rassehunde-Ausstellungen.

2. Richterkontingent des Veranstalters

Die Veranstalter von Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen können den Sonderschau durchführenden Vereinen ein Richterkontingent (Allgemein- und Gruppenrichter) anbieten. Die Vereine können auf Zuchtrichter dieses Kontingentes zurückgreifen, sofern Kapazitäten frei sind, oder eigene Zuchtrichter einsetzen.

3. Betreuung der Zuchtrichter

Benennt ein Verein eigene Zuchtrichter, so ist er für die Abwicklung und Betreuung dieser Zuchtrichter vor, während und nach der Veranstaltung zuständig. Sind diese Zuchtrichter auf dieser Veranstaltung auch für andere Vereine tätig, so sind entsprechende Absprachen erforderlich.

4. VDH-lizenzierte Sonderleiter und Ringhelfer

Auf Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen sollen sowohl vom Veranstalter als auch von den Sonderschau durchführenden Vereinen möglichst VDH-lizenzierte Sonderleiter und Ringhelfer eingesetzt werden.



5. Zeitpläne Ringnutzung

Der Veranstalter von Nationalen und Internationalen Rassehunde-Ausstellungen kann verbindliche Zeitpläne für die Ringnutzung der Sonderschau durchführenden Vereine vorgeben.

IV. Inkrafttreten und Änderung durch VDH-Vorstand

Diese durch den Vorstand am 14.10.2019 beschlossene Durchführungsbestimmung wurde an die Mitgliedsvereine per Rundschreiben bekannt gegeben und tritt zum 01.01.2020 in Kraft.